Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1996/5/22 95/16/0021

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.05.1996

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

Norm

ABGB §6;
VwRallg;

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 95/16/0020 E 22. Mai 1996

Rechtssatz

Ein unter vielen ausgearbeiteter Gesetzesentwurf (ein solcher, der nicht zum Gesetz geworden ist) kann nicht die tragende Begründung einer historischen Interpretation sein.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995160021.X02

Im RIS seit

24.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at